

**AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG**

PrsG-4350

Bregenz, am 16.2.1988

An das
Bundeskanzleramt

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betrifft:	Lebensmittelgesetznovelle 1987, Entwurf, Stellungnahme	
Z:	83 GE 9 87	
Datum:	25. FEB. 1988	
Verteilt:	25. Feb. 1988 Höff	

St. Höhne

Betrifft: Lebensmittelgesetznovelle 1987, Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 18.11.1987, GZ. 71.901/83-VII/12/87

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelgesetz 1975 geändert wird (Lebensmittelgesetznovelle 1987), nimmt die Vorarlberger Landesregierung wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z. 1, § 9 Abs. 3:

Die vorgesehene Fassung läßt für "Verzehrprodukte" die Zulassung gesundheitsbezogener Angaben mittels Bescheid nicht mehr zu.

Zu Art. I Z. 2, § 12:

Auch wenn das Verbotsprinzip durch Zusatzstoffe derzeit durch eine Vielzahl bescheidmäßiger Ausnahmegenehmigungen stark unterlaufen wird, ist zu erwarten, daß mit dem Wegfall dieser Möglichkeit den ständigen Veränderungen auf dem Lebensmittelsektor nur schwer entsprochen werden kann. Es wird daher empfohlen, die Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen zwar zu beschränken, nicht jedoch die Einführung neuer Zusatzstoffe auf diesem Wege zu verhindern.

- 2 -

Bei einer Zulassung von Zusatzstoffen nur mehr in einer Zusatzstoffverordnung müßten jedenfalls regelmäßige Anpassungen vorgenommen werden.

Zu Art. I Z. 3 und 4, § 17 Abs. 2 bis 5:

Die Wirksamkeit der vorgesehenen Regelungen wird maßgeblich vom Inhalt der Verordnung gemäß Abs. 2 abhängen. Bezüglich der Verordnungsermächtigung müßte Vorsorge getroffen werden, daß diese auch Bedingungen des Abs. 3 (z.B. Kennzeichnungsvorschriften) erfaßt.

Zu Art. I Z. 5, § 18:

Über die in § 9 Abs. 3 vorgesehene Einschränkung hinaus sollen auch die Regelungen über das Anmeldeverfahren über Verzehrprodukte aufgehoben werden, weil sich die Einführung des "Verzehrproduktes" nach den Erläuterungen zum Novellierungsentwurf nicht bewährt habe. Damit wird jedoch nur das Anmeldungsverfahren beseitigt, nicht jedoch die Kategorie der Verzehrprodukte als solche.

Die Anmeldung für Verzehrprodukte, die keine gesundheitsbezogenen Angaben enthalten, könnte durchaus beibehalten werden. Für die Wirksamkeit und die Kontrollmöglichkeiten in der Praxis sollte jedoch eine Verpflichtung begründet werden, angemeldete Produkte listenmäßig zu veröffentlichen. Für eine Beibehaltung des Anmeldesystems spricht auch die Erwartung, daß ohne die Möglichkeit gesundheitsbezogener Angaben es ohnehin weniger Verzehrprodukte geben wird.

Zu Art. II:

Anstatt "Art. I Z. 6" müßte es heißen "Art. I Z. 10".

An dieser Stelle darf auch angeregt werden, die unterschiedlichen Bezeichnungen des obersten Vollzugsorgans (Bundeskanzler in den Neuregelungen, Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im geltenden Text) zu vereinheitlichen.

Wenn ein Systemwechsel in der Zulassung von diätetischen Lebensmitteln beabsichtigt ist, sind auch Überlegungen betreffend Übergangsregelungen

- 3 -

angebracht. Es bestehen eine ganze Reihe von diätetischen Lebensmitteln, die den derzeitigen Vorschriften entsprechend angemeldet sind. Für diese korrekt in den Verkehr gebrachten diätetischen Lebensmittel sollte eine angemessene Übergangsfrist geschaffen werden, in der sie selbst dann weiter vertrieben werden können, wenn sie nicht mehr voll den Erfordernissen der neuen Verordnung entsprechen. Hierzu ist allerdings erforderlich, daß auch im Gesetz der Auftrag für eine Auflistung und Bekanntgabe dieser Lebensmittel erfolgt. Für alle jene Produkte jedoch, die lediglich aus formalrechtlichen Gründen durch Zeitablauf in den Verkehr gelangt sind, erscheint eine Übergangsregelung nicht erforderlich.

Abschließend gibt auch das Vorblatt zum Entwurf Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu 3.:

Es ist zu bemerken, daß Alternativen für die unbefriedigenden Zustand bei Verzehrprodukten und diätetischen Lebensmitteln denkbar sind. Die bisherige Schwäche des Systems lag einerseits in der Zeitvorgabe (diätetische Lebensmittel), andererseits auch daran, daß zwar eine Zulassung erforderlich war, aber kein öffentlich zugängliches Register für die zugelassenen Produkte bestand. Auch auf den Packungen war kein Hinweis auf die erfolgte Anmeldung vorgesehen. Dadurch war weder für den Händler, noch für den Konsumenten eine Eigenkontrolle möglich. Bei anderen anmeldepflichtigen Produkten (z.B. Arzneimitteln oder Futtermitteln) bestehen sowohl öffentlich einsichtbare Register als auch eine Kennzeichnung der erfolgten Anmeldung.

Zu 4.:

Die Kosten der Anmeldeverfahren mögen zwar niedriger sein, es darf jedoch nicht übersehen werden, daß die am Markt befindlichen diätetischen Lebensmittel in Hinkunft nach der geplanten Verordnung zu überprüfen sind. Diese Überprüfung wird dann im verstärktem Maße die Untersuchungsanstalten treffen. Während bisher die grundsätzlichen Überprüfungen, ob der gesetzlichen Definition entsprochen wurde, im Anmeldeverfahren vorzunehmen waren, so fällt diese Aufgabe nunmehr den Untersuchungsanstalten zusätzlich zu. Da hier kein Prüfverfahren einer Behörde vorliegt, sondern ein Überwachungsverfahren, das dem Gesetz entsprechend beim Verdacht des Vorliegens einer

- 4 -

strafbaren Handlung zu einer Anzeige führt, ist mit einem erhöhten Arbeitsaufwand zu rechnen. Der Aufwand für diese Aufgaben verteilt sich allerdings auf Untersuchungsanstalten und Verwaltungsstrafbehörden. Die Angaben über die Kosten erscheinen daher unvollständig.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Guntram Lins
Landesrat

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. Ender

F.d.R.d.A.

